Martin Trauth
Im Oberdorf 2
76744 Wörth

An die Vorstandschaft des SC-Wörth
H. Algi Gerundt
Nelkenstr. 3
76744 Wörth

Antrag auf Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vorstandschaft,

Ich beantrage hiermit die folgenden Änderungen der Satzung des SC-Wörth:

§8 Abs 1 – bisherige Fassung	§8 Abs 1 – neue Fassung
~~Zum Vorstand des Vereins gehören insgesamt 9 Vorstandsmitglieder.~~	**Der Vorstand setzt sich zusammen aus** **1. dem 1. Vorsitzenden** **2. dem Geschäftsführer** **3. dem Schatzmeister** **4. dem Tauchwart** **5. dem Leiter Trainingsbetrieb** **6. dem Jugendleiter** **7. dem Eventmanager** **8. dem Pressewart** **9. bis zu 4 Beisitzern**
§8 Abs 2 – bisherige Fassung	§8 Abs 2 – neuer Absatz
~~Sie~~ werden von der Hauptversammlung für die Dauer des Zeitraumes von 2 Jahren bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt. Abwahl auf einer davor liegenden außerordentlichen Hauptversammlung und Wiederwahl ohne Häufigkeitsbeschränkung sind zulässig.	**Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes** werden von der Hauptversammlung für die Dauer des Zeitraumes von 2 Jahren bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt. Abwahl auf einer davor liegenden außerordentlichen Hauptversammlung und Wiederwahl ohne Häufigkeitsbeschränkung sind zulässig. **Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung benennen.**
§8 Abs 3 – bisherige Fassung	§5 Abs 3 – neue Fassung
~~Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender des Vereins. Als sein Stellvertreter wird eines der anderen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang von der Hauptversammlung gewählt.~~	**Durch die Hauptversammlung wird eines der anderen Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des 1. Vorsitzenden gewählt (2.Vorsitzender).**
§8 Abs 4 – bisherige Fassung	§5 Abs 4 – neue Fassung
~~Im Einzelnen sind die dem Vorsitzenden beigeordneten Vorstandsmitglieder für die Leitung folgender Fachressorts zuständig:~~ ~~4.1 Tauchen (Tauchwart)~~ ~~4.2 Allgemeine Geschäftsführung, Schriftverkehr (Geschäftsführer)~~ ~~4.3 Finanz- und Kassenwesen (Schatzmeister)~~ ~~4.4 Trainingsbetrieb (Leiter Trainingsbetrieb)~~ ~~4.5 Jugendbelange (Jugendleiter)~~ ~~4.6 Veranstaltungen (Eventmanager)~~ ~~4.7 Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart)~~	**Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.**

§8 Abs 5 – keine Änderung	§8 Abs 5 – keine Änderung
Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende. Er kann seine Vertretungsvollmacht im Rahmen allgemein gültiger Rechtsvorschriften befristet und schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.	Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende. Er kann seine Vertretungsvollmacht im Rahmen allgemein gültiger Rechtsvorschriften befristet und schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
§8 Abs 6 – bisherige Fassung	§8 Abs 6 – neue Fassung
~~Die Erteilung von Bankvollmachten ist durch Vorstandsbeschluß zu regeln.~~	**Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.**
§8 Abs 7 – keine Änderung	§8 Abs 7 – keine Änderung
Jedes Vorstandsmitglied arbeitet innerhalb des ihm unterstellten Ressorts nach Maßgabe der Satzung, sowie von Vorstands- oder Versammlungsbeschlüssen weitgehend selbständig und verantwortlich. Es kann geeignete Mitglieder zu jeglicher Form von Mitarbeit hinzuziehen und insoweit auch Verantwortung und Zuständigkeit auf diese übertragen. Hiervon sind der Vorsitzende unverzüglich und die übrigen Vorstandsmitglieder vor der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu unterrichten. Sie können durch Mehrheitsbeschluß verlangen, daß die Hinzuziehung bestimmter Mitglieder für die Ressortarbeit unterbleibt.	Jedes Vorstandsmitglied arbeitet innerhalb des ihm unterstellten Ressorts nach Maßgabe der Satzung, sowie von Vorstands- oder Versammlungsbeschlüssen weitgehend selbständig und verantwortlich. Es kann geeignete Mitglieder zu jeglicher Form von Mitarbeit hinzuziehen und insoweit auch Verantwortung und Zuständigkeit auf diese übertragen. Hiervon sind der Vorsitzende unverzüglich und die übrigen Vorstandsmitglieder vor der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu unterrichten. Sie können durch Mehrheitsbeschluß verlangen, daß die Hinzuziehung bestimmter Mitglieder für die Ressortarbeit unterbleibt.
	§8 Abs 8 – neuer Absatz
	Beisitzer können für konkrete Aufgaben gewählt werden, aber auch mit wechselnden Aufgaben betraut werden. Sie können vom Vorstand auch während der Amtsperiode ernannt werden und müssen dann erst durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden.

Mit freundlichem Gruß

Martin Trauth